

Beschlussvorlage

Drucksache VL-274/2015

- öffentlich -

Datum: 31.08.2015

Federführendes Amt	Bürgermeister	
Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevorstand	01.09.2015	vorberatend
Bau- und Planungsausschuss	15.09.2015	vorberatend
Energie- und Umweltausschuss	15.09.2015	vorberatend
Gemeindevertretung	24.09.2015	beschließend

Flächennutzungsplan für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 2 „Gewerbegebiet Kasseler Straße“, Lahntal-Göttingen | Aufstellungsbeschluss

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lahntal beschließt gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung der Flächennutzungsplan-Änderung für den Bereich des Bebauungsplans

„Gewerbegebiet Kasseler Straße“

im Ortsteil Göttingen.

Der Geltungsbereich ist aus der nachfolgenden Karte ersichtlich (fett umrandeter Bereich), die Bestandteil dieses Beschlusses ist.



Finanzielle Auswirkungen:

Der Erwerber des ehemaligen landwirtschaftlichen Anwesens hat die Gemeinde Lahntal über einen Kostenübernahmevertrag von allen der Gemeinde Lahntal entstehenden Kosten freizustellen.

Die Gemeinde Lahntal wird die Bauleitplanung nur in Auftrag geben, sobald der entsprechende Kostenübernahmevertrag abgeschlossen werden konnte.

Sachdarstellung:

Der Erwerber eines ehemaligen landwirtschaftlichen Anwesens in Göttingen, Kasseler Straße beabsichtigt dort seinen Landschaftsgartenbaubetrieb anzusiedeln.

Auf den erworbenen, angrenzenden landwirtschaftlichen Grundstücken will er eine Baumschule errichten, um seinen Betrieb wirtschaftlich abzusichern. Für diese Grundstücke hat ein Landwirt sein landwirtschaftliches Vorkaufsrecht geltend gemacht. Dies gefährdet das geschäftliche Engagement des Landschaftsgartenbaubetriebes. Entsprechend bat er darum, dass die Gemeinde Lahntal durch eine Bauleitplanung seine betriebliche Entwicklung unterstützt.

Die Ausweisung von Baugebieten ist nach § 78 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) nur für die Teilbereiche möglich, die nicht im amtlich festgestellten Überschwemmungsgebiet liegen (--> der im Geltungsbereich befindliche Teil des Überschwemmungsgebietes stellt eine Restfläche der Flurstücke 36/6 und 36/7 dar und wird im weiteren Verfahren nicht als Baugebiet festgesetzt).

Zur Klarstellung der kleinräumlichen Nutzungsabgrenzung wird auch das östlich anschließende Betriebsgelände in den Geltungsbereich des Bebauungsplans einbezogen. Damit wird für das gesamte Areal klargestellt werden, dass hier keine unbeschränkte Wohnbebauung, die zu Immissionskonflikte mit dem Gewerbegebiet hervorrufen könnte und damit zu einer Abwertung des Gebietes führen würde, zulässig ist, sondern dieser Bereich südlich der Kasseler Straße ausschließlich gewerblicher Nutzung dienen soll.

Manfred Apell
Bürgermeister